



Brüssel, den 12. Mai 2017
(OR. en)

9019/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0337 (CNS)

LIMITE

FISC 101
ECOFIN 347

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13730/16 FISC 170 IA 99 + ADD 1

Betr.: Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)
- = Orientierungsaussprache

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE

1. Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Vorschlags über eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKKB") aus dem Jahr 2011 hat die Kommission Ende Oktober 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (im Folgenden "GKB") (Dokument 13730/16 FISC 170 IA 99) sowie einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine GKKB (Dokument 13731/16) vorgelegt, der sich nun auf Elemente der Konsolidierung beschränkt.
2. Der GKB-Vorschlag enthält gemeinsame Körperschaftsteuervorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmen in der EU. Demgemäß hätten Steuerpflichtige zur Berechnung ihrer Steuerschuld den nationalen Körperschaftsteuersatz und eventuelle Steuerzugschriften (beide aus dem Anwendungsbereich der GKB) anzuwenden, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sie ansässig sind.

3. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag aus dem Jahr 2011 sind
 - der verbindlichen Charakter für Großunternehmen (Artikel 2),
 - ein erhöhter Abzug von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (im Folgenden "F&E-Aufwendungen"), um Innovationen zu fördern (Artikel 9),
 - ein neuer Freibetrag für Wachstum und Investitionen (FWI), um Fremdfinanzierungsanreize entgegenzuwirken (Artikel 11),
 - sowie ein vorübergehender Verlustausgleich (Artikel 42), bis Einvernehmen über die GKKB besteht.
4. Die Vorschläge über die GKB und die GKKB wurden der Gruppe "Steuerfragen" am 3. November 2016 vorgelegt; es schloss sich ein allgemeiner Gedankenaustausch an. Die Folgenabschätzung (Dokument 13730/16 FISC 170 IA 99 ADD 2 + 3), die als Begleitunterlage zu den beiden Vorschlägen vorgelegt wurde, wurde in derselben Sitzung geprüft und warf einige Fragen auf, insbesondere bezüglich der erwarteten Auswirkungen auf das nationale Steueraufkommen.
5. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) beriet auf seiner Tagung vom 6. Dezember 2016 über das weitere Vorgehen in Bezug auf den Vorschlag über eine GKB und den Vorschlag über eine GKKB und gelangte zu der Auffassung, dass die Bestandteile einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage die Priorität der Arbeit darstellen sollten (Dokument 15315/16). Er ersuchte die Mitgliedstaaten außerdem, zu Beginn "*ihre Anstrengungen auf die Vorschriften zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere auf die neuen Bestandteile der neu belebten Initiative (Kapitel I bis V), [zu] konzentrieren*".
6. Der maltesische Vorsitz kündigte in seinem BEPS-Fahrplan für die EU (Dokument 5988/17) die Absicht an, mit der Prüfung des GKB-Vorschlags zu beginnen, und dies mit dem Ziel, bis Ende Juni 2017 zu einem konsolidierten Textvorschlag zu den neuen Aspekten (Artikel 9, 11 und 42 in den Kapiteln I bis V) zu gelangen.
7. Die Gruppe "Steuerfragen" prüfte in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2017 dann – unter besonderer Berücksichtigung der genannten Artikel – die einzelnen Artikel des GKB-Vorschlags und setzte danach die Beratungen über die Folgenabschätzung fort.

8. Da bei dieser fachlichen Prüfung gewisse Unterschiede in der Sichtweise der Mitgliedstaaten zutage traten, nutzte der Vorsitz die folgende Sitzung der Gruppe, die am 23. März 2017 stattfand, dazu, auf die von den Delegationen vorgebrachten Bedenken und aufgeworfenen Fragen einzugehen und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Artikel 9, 11 und 42 zu erörtern.
9. In der Sitzung der Gruppe vom 26. April 2017 konnte der Vorsitz dann auf dieser Grundlage erste Änderungen zu diesen drei Artikeln vorschlagen.
10. Bei den Beratungen auf Gruppenebene konnten zwar in Bezug auf eine Reihe fachlicher Aspekte Fortschritte erzielt werden, allerdings bestätigte sich dabei auch, dass einige eher politische Fragen noch zu klären waren:
 - die Auswirkungen der vorgenannten drei neuen Bestandteile auf das nationale Steueraufkommen, womit ein Element der Bewertung politischer Möglichkeiten einhergeht,
 - die Notwendigkeit der Flexibilität, damit die wirtschaftspolitischen Entscheidungen auf nationaler Ebene auf die Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaats zugeschnitten werden können, insbesondere was die Förderung von FuE anbelangt,
 - die Frage, wie in einem Umfeld externen Drucks und globaler Herausforderungen wie der Digitalisierung in Bezug auf die Unternehmensbesteuerung die Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt im Vergleich zum Rest der Welt gewahrt werden kann.
11. Die hochrangige Gruppe "Steuerfragen" führte in ihrer Sitzung vom 11. Mai 2017 eine Strategiedebatte über die vorstehenden Fragen, bei der sich herausstellte, dass alle Delegationen in den folgenden Punkten übereinstimmen:
 - Die Auswirkungen des GKB-Vorschlags auf das nationale Steueraufkommen werden bei der abschließenden (politischen) Bewertung entscheidend sein, die fachliche Arbeit sollte jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2016 (Dokument 15315/16) fortgesetzt werden.
 - Dem Element der Konsolidierung des GKKB-Vorschlags wird zwar entscheidende Bedeutung dabei zukommen, dem System Attraktivität zu verleihen, der Zwei-Phasen-Ansatz, wonach "*die Steuerkonsolidierung [...] unverzüglich geprüft werden [sollte], sobald die Beratungen über diese Bestandteile erfolgreich abgeschlossen sind*" (Dokument 15315/16), ist jedoch nach wie vor der geeignete Ansatz.

- Es ist von entscheidender Bedeutung, dass durch die GKB nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der EU und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt werden, sondern auch die Rechtssicherheit im Steuerbereich.
- Nationale und internationale Entwicklungen und Problemstellungen, einschließlich derer, mit denen wir uns gegenwärtig konfrontiert sehen, sollten bei den weiteren Beratungen über den GKB-Vorschlag berücksichtigt werden.

II. WEITERES VORGEHEN

12. Daher wird der AStV im Hinblick auf die weiteren fachlichen Beratungen über den GKB-Vorschlag und im Hinblick auf die Beibehaltung des in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2016 vereinbarten Zwei-Phasen-Ansatzes ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, Leitlinien zu der folgenden Frage vorzugeben:

- Enthält die GKB (beziehungsweise die GKKB) angesichts eines immer stärker werdenden internationalen Wettbewerbs die richtigen Bestandteile, die die richtige Mischung aus Harmonisierung und Flexibilität bieten, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu fördern?
